

## **AK 4: Ausgewählte Aspekte der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf nationales Recht - Einführung -**

Deutscher Jugendgerichtstag, 14.-17.9.2017

### **1. Warum kümmert sich die EU ums Strafverfahren?**

EU-Aktivitäten auf dem Politikfeld „Strafjustiz“:

- „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem [...] der freie Personenverkehr gewährleistet ist“
- justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen (grenzüberschreitend)
- Stärkung der (Justiz-)Grundrechte in den Strafrechtssystemen der Mitgliedstaaten durch EU-Rechtsetzung
- Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Anerkennung als Grundlage

### **Richtlinien als Rechtsetzungsinstrument der EU:**

- Instrument für Mindestvorschriften zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens
- Gelten nicht unmittelbar, daher innerstaatlicher Umsetzungsakt, Frist
- Aber: unmittelbare Wirkung, wenn keine fristgerechte Umsetzung + RiLi inhaltlich unbeding und hinreichend genau

### **2. Leitmotiv der EU-Richtlinie 2016/800**

- Schutz des Kindeswohls
- Durch Stärkung von Verfahrensrechten  
→ stärkere Formalisierung
  
- P! Was bedeutet Kindeswohl hier?
- P! Konflikt mit „Erziehungsstrafrecht“/JGG?

### 3. Ziele der Richtlinie

Ziele:

- Verfahrensgarantien, damit verdächtige oder beschuldigte Kinder das **Strafverfahren verstehen** und ihm folgen können, um diese Kinder in die Lage zu versetzen, ihr **Recht auf ein faires Verfahren auszuüben**, um zu **verhindern**, dass Kinder erneut **straffällig** werden und um ihre **soziale Integration** zu fördern
- besondere Aufmerksamkeit für diese Kinder, um das **Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung** in die Gesellschaft zu wahren

5

### Sachlicher Anwendungsbereich

- Kinder (unter 18)
- Zeitpunkt: erste Verdächtigung (nicht Tat!) bis Ende des Verfahrens
- Was ist mit „Strafverfahren“ gemeint?
- Ausschluss von Bagatelldelikten?

6